

Schlichtungsordnung der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e. V.

Präambel

Die Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. (DGRI) mit Sitz in Frankfurt am Main hat ein generelles Interesse an u.a. für ihre Mitglieder zugänglicher kompetenter außergerichtlicher Beilegung von Streitigkeiten mit Bezügen zur Informations- und Kommunikationstechnik im Wege der Mediation, Schlichtung und ggf. eines Schiedsverfahrens. Als dafür geeignete Einrichtungen erachtet sie insbesondere auf der Grundlage der nachfolgenden Verfahrensordnung (Schlichtungsordnung) arbeitende Schlichtungsstellen.

Unter der Bedingung, dass sie ihrer Tätigkeit die vom Vorstand der DGRI beschlossene Schlichtungsordnung in der jeweils geltenden Fassung zugrunde legt, kann die DGRI einer Schlichtungsstelle bis auf weiteres gestatten, die Bezeichnung „DGRI-Schlichtungsstelle“ oder „DGRI-Schlichtungsstelle IT“ sowie ggf. die Marke, die geschäftliche Bezeichnung, das Logo udgl. der DGRI zu führen und zu nutzen.

Die DGRI behält sich vor, eine derartige Gestattung jederzeit zu widerrufen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Schlichtungsordnung steht für nationale und grenzüberschreitende Streitigkeiten zur Verfügung, die ihre Ursache in Sachverhalten aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik haben. Hierzu gehören insbesondere Streitigkeiten
 - zwischen Anbietern und Kunden von Lieferungen und Leistungen der Informations- und Datenverarbeitungsbranche;
 - zwischen Anbietern und Kunden von Onlinediensten einschließlich Telemedien;
 - über die Verletzung von gewerblichen oder geistigen Schutzrechten einschließlich wettbewerbsrechtlich geschützter Rechtspositionen an Produkten der Informations- und Kommunikationstechnik;
 - über Anstellungs-, Dienst- oder Werkverträge mit Bezügen zum informations- oder datenverarbeitenden Wertschöpfungsprozess.
- (2) Streitigkeiten gemäß § 77 TKG sollen nicht Gegenstand einer Schlichtung nach dieser Schlichtungsordnung sein.
- (3) Für die nichtstreitige projektbegleitende Schlichtung gelten nur die §§ 3, 9, 10 Abs. 2 und 11 dieser Schlichtungsordnung. Die Einzelheiten des Verfahrens im Übrigen legen die an der projektbegleitenden Schlichtung Beteiligten eigenverantwortlich gemeinsam fest.

§ 2 Einleitung des Verfahrens

- (1) Das Schlichtungsverfahren beginnt mit dem Tage des Eingangs eines schriftlichen Antrags einer Partei auf seine Durchführung (Schlichtungsantrag) bei der Schlichtungsstelle. Der Antrag soll zweifach zuzüglich Abschriften für sämtliche Beteiligte eingereicht werden. Fehlende Abschriften werden der antragstellenden Partei von der Schlichtungsstelle nach den Bestimmungen des RVG in Rechnung gestellt.

Folgende Angaben sollten in dem Schlichtungsantrag enthalten sein:

- (a) Namen, Anschriften, Telefonnummern oder sonstige Kommunikationsmöglichkeiten der Parteien, des gesetzlichen Vertreters und ggf. des Verfahrensbevollmächtigten der Partei, die den Schlichtungsantrag stellt, sowie des gesetzlichen Vertreters und ggf. des Verfahrensbevollmächtigten der anderen Beteiligten, sofern bekannt;
 - (b) die Sprache zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens nach Maßgabe des Abs. 5, sofern das Verfahren nicht auf Deutsch durchgeführt werden soll;
 - (c) eine kurze Darstellung des Gegenstands der Streitigkeit sowie eine Erklärung zur Unterwerfung unter die Bestimmungen dieser Schlichtungsordnung;
 - (d) die zum Verständnis des Sachverhalts erforderlichen Urkunden (Verträge, Schriftwechsel, technische Unterlagen etc.).
- (2) Die Schlichtungsstelle übermittelt den im Schlichtungsantrag genannten anderen Beteiligten jeweils eine Abschrift des Schlichtungsantrags und setzt diesen eine angemessene Frist zur Erklärung der Zustimmung zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens, die zwei Wochen nicht überschreiten soll. Eine einmalige Verlängerung dieser Frist kann auf Antrag jeder Partei gewährt werden.
- (3) Die Schlichtungsstelle unterrichtet alle Parteien über den Tag des Beginns des Schlichtungsverfahrens.
- (4) Wenn die anderen Beteiligten ihre Zustimmung nicht fristgerecht erklären, endet das Schlichtungsverfahren.
- (5) Das Schlichtungsverfahren wird grundsätzlich auf Deutsch durchgeführt. Es kann in einer anderen Sprache durchgeführt werden. Der Antrag nach Abs. 1 hat die Sprache, in der das Schlichtungsverfahren durchgeführt werden soll, zu benennen. Der Antrag auf Durchführung in einer anderen Sprache ist nur zulässig, wenn sich die Parteien vor Einreichung des Antrags auf eine Sprache geeinigt haben. Besteht keine Einigkeit, wird das Verfahren auf Deutsch durchgeführt.

§ 3 Zusammensetzung des Schlichtungsteams

- (1) Die Schlichtungsstelle unterrichtet die Parteien über die vorgesehenen Mitglieder des Schlichtungsteams und bestellt diese. Jede Partei kann Vorschläge für die Besetzung des Schlichtungsteams machen. Die Schlichtungsstelle muss diese Vorschläge bei der Auswahl der Schlichter nicht berücksichtigen.
- (2) Das Schlichtungsteam besteht in der Regel aus einem Juristen, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, und einem in der Regel öffentlich bestellten und vereidigten IT-Sachverständigen. In geeigneten Einzelfällen kann auch ein einzelner Schlichter oder Mediator vorgeschlagen werden. Die Schlichter müssen die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen und nach Möglichkeit auch Erfahrung in der außergerichtlichen Streitbeilegung haben.
- (3) Ein dritter Schlichter mit einer der vorgenannten Qualifikationen wird von der Schlichtungsstelle nach Maßgabe von Abs. 1 und 2 bestellt, wenn das Schlichtungsteam sich nicht in Bezug auf das Verfahren, auf einen Vergleichsvorschlag (§ 6 Abs. 1) oder einen Schlichtungsspruch (§ 6 Abs. 3) einigt oder die Parteien dies übereinstimmend verlangen. Im Schiedsverfahren

(§ 6 Abs. 4) nimmt vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen Vereinbarung der Parteien stets ein Dritter als Schiedsrichter teil.

- (4) Die Schlichter haben neutral, unparteiisch und unabhängig zu sein. Sie dürfen keine der Parteien im Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Lebenssachverhalt gerichtlich oder außergerichtlich vertreten oder beraten (haben). Sie dürfen mit Ausnahme einer Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 4 auch nicht als Richter oder Schiedsrichter oder in ähnlicher Funktion in einem Verfahren tätig werden, das eine Beziehung zum Gegenstand des Schlichtungsverfahrens hat.
- (5) Die Schlichter geben gegenüber den Parteien vor Beginn ihrer Tätigkeit eine Neutralitätserklärung ab, in der sie alle Umstände offenlegen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können.
- (6) Über Befangenheitsanträge entscheidet die Schlichtungsstelle, im Schiedsverfahren (§ 6 Abs. 4) das für den Sitz der Schlichtungsstelle zuständige Landgericht. Eine eventuell erforderliche Neubesetzung der Position eines Schlichters erfolgt nach Abs. 1 und 2.

§ 4 Allgemeine Verfahrensmaximen

- (1) Verjährungshemmung: Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gilt als Verhandlung im Sinne von § 203 Satz 1 BGB. Die Verjährung aller Ansprüche aus dem schlichtungsgegenständlichen Lebenssachverhalt ist vorbehaltlich anderer Hemmungsgründe jedenfalls ab dem Eingang des Schlichtungsantrags bei der Schlichtungsstelle bis zum Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt. Bei einer Beendigung des Schlichtungsverfahrens durch Schiedsspruch nach § 8 Abs. 5 richtet sich die Hemmung der Verjährung nach § 204 BGB.
- (2) Vertraulichkeit: Das Schlichtungsverfahren findet, soweit die Parteien nicht etwas Anderweitiges vereinbaren, nichtöffentlich statt. Alle am Schlichtungsverfahren beteiligten Personen einschließlich des Schlichtungsteams, der Parteien, deren Verfahrensbevollmächtigten, Sachverständigen und sonstiger während der Schlichtungstermine anwesenden Personen haben die Vertraulichkeit des Schlichtungsverfahrens zu wahren und dürfen einem Dritten gegenüber keine Informationen benutzen oder offenlegen, die das Schlichtungsverfahren betreffen oder die sie im Verlauf des Schlichtungsverfahrens erlangt haben. Jede der genannten Personen wird vor ihrer Beteiligung am Schlichtungsverfahren auf Verlangen einer Partei eine entsprechende Erklärung schriftlich abgeben. Nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens haben die Parteien Unterlagen, die sie während der Durchführung des Schlichtungsverfahrens von anderen Parteien erhalten haben, an denjenigen, der sie in das Verfahren eingeführt hat, zurückzugeben.
- (3) Vertretung: Jede Partei kann sich im Schlichtungsverfahren durch einen Verfahrensbevollmächtigten vertreten oder unterstützen lassen. Der Verfahrensbevollmächtigte hat sich auf Verlangen des Schlichtungsteams oder einer anderen Partei durch schriftliche Vollmacht zu legitimieren.
- (4) Zustellungen: Der Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens und Entscheidungen des Schlichtungsteams sind den Parteien mit einfachem Brief gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen. Etwaige weitere Schriftsätze, Ladungen und (fristsetzende) Verfügungen werden zum Zwecke der Zustellung formlos mit Brief, Telefax oder E-Mail übermittelt. Wird eine Partei durch einen Verfahrensbevollmächtigten vertreten, sind Zustellungen an diesen vorzunehmen.
- (5) Verfahrensförderungspflicht: Das Schlichtungsteam wirkt auf eine zügige Durchführung des Verfahrens hin. Die Parteien haben ihrerseits das Verfahren durch rechtzeitige und vollständige Aufbereitung des Sachverhalts und durch Erteilung aller vom Schlichtungsteam für erforderlich gehaltenen Auskünfte so zu fördern, dass es möglichst nach höchstens einem Verhandlungstermin abgeschlossen werden kann. Die Schlichtungsstelle stellt den Schlichtern eine Handreichung mit Hinweisen für die zügige Verfahrensdurchführung zur Verfügung.

§ 5 Durchführung der Schlichtung

- (1) Das Schlichtungsteam bestimmt das weitere Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regeln.
- (2) Das Schlichtungsteam kann nach vorheriger schriftlicher Anhörung und schriftlicher Stellungnahme beider Parteien nach seinem Ermessen zunächst eine mündliche Erörterung, auch in Form einer Mediation, veranstalten.
- (3) Führt das Schlichtungsteam keine Erörterung nach § 5 Abs. 2 durch oder konnte das Schlichtungsverfahren nicht in dem Erörterungstermin abschlossen werden, gibt das Schlichtungsteam den Parteien Gelegenheit, schriftsätzlich den Streitgegenstand, den Hintergrund des Streitfalles, das jeweils gewünschte Ziel der Schlichtung und die Argumente zur Rechtslage vorzutragen. Maßgebliche Urkunden und sonstige Beweismittel, die sich zur Vorlage eignen, sind beizufügen. Erfolgt die Vorlage in Kopie, kann das Schlichtungsteam im Erörterungstermin die Vorlage des Originals verlangen, wenn die Echtheit streitig ist. Sonstige Beweise (z. B. Zeugen, Augenschein) sind anzubieten.
- (4) Das Schlichtungsteam kann in jedem Stadium des Schlichtungsverfahrens die Parteien oder eine von ihnen zur Vorlage ergänzender Informationen oder Unterlagen auffordern, die das Schlichtungsteam für der umfassenden Beurteilung der Sach- und Rechtslage dienlich hält.
- (5) Jede Partei kann Informationen oder Unterlagen, bezüglich derer sie schlüssig ein Geheimhaltungsinteresse geltend macht, ausschließlich dem Schlichtungsteam zur Verfügung stellen. Hier- von ist die andere Partei zu unterrichten. Das Schlichtungsteam darf derart bezeichnete Informationen oder Unterlagen ohne schriftliche Zustimmung dieser Partei nicht den anderen Beteiligten offenlegen.
- (6) Aufforderungen des Schlichtungsteams nach Abs. 3 und 4 können unter Fristsetzung erfolgen. Diese Fristen können auf Antrag einer Partei verlängert werden, wenn die Verlängerung in ihrem berechtigten Interesse liegt und mit den Interessen der anderen Partei vereinbar ist. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn die Partei ohne Verschulden und trotz zumutbarer Anstrengung an der Einhaltung der Frist gehindert ist.
- (7) Jeweils nach Eingang der schriftlichen Stellungnahmen nach Absatz 2 oder der schriftsätzlichen Stellungnahmen nach Absatz 3 gibt das Schlichtungsteam den Parteien Hinweise zu den voraussichtlichen Schwerpunkten des Verfahrens und übermittelt ihnen auf Wunsch eine unverbindliche Kostenschätzung.
- (8) Sodann wird vom Schlichtungsteam im Regelfall eine mündliche Verhandlung anberaumt, die, soweit dies nach den Umständen sachdienlich erscheint, am Ort des Streitgegenstandes stattfindet, ansonsten an einem durch das Schlichtungsteam bestimmten Ort. Das Schlichtungsteam ist befugt, den Streitgegenstand in Augenschein zu nehmen sowie sachkundige Mitarbeiter oder Beauftragte der Parteien oder Sachverständige hinzuzuziehen. Es kann diese einzeln befragen und auch in Abwesenheit einer Partei verhandeln.
- (9) Das Schlichtungsteam soll die Einigungsbereitschaft der Parteien fördern und, soweit möglich, in jedem Stadium des Verfahrens Vorschläge für eine gütliche Beilegung des Streits oder einzelner Streitpunkte unterbreiten, auch in Form vorläufiger oder partieller Regelungen.
- (10) Von den vorstehend genannten Verfahrensschritten kann im Einvernehmen mit den Parteien abgewichen werden. Im Einvernehmen mit den Parteien kann das Schlichtungsteam in einfach gelagerten Fällen auch im schriftlichen Verfahren entscheiden. Dabei sind die Parteien zuvor auf die für die Entscheidung maßgeblichen Gesichtspunkte hinzuweisen und es ist ihnen dazu die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben.
- (11) Ergänzend gelten §§ 1042 bis 1050 ZPO entsprechend, soweit die Schlichtungsordnung keine abweichende Regelung vorsieht.

§ 6 Ergebnis der Schlichtung

- (1) Schlichtungsvergleich: Kommt auf Vorschlag oder unter Mitwirkung des Schlichtungsteams eine Vereinbarung zwischen den Parteien zustande, so ist sie als Schlichtungsvergleich zu protokollieren und das Protokoll von den Mitgliedern des Schlichtungsteams und den Parteien bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten zu unterzeichnen. Unter den Voraussetzungen des § 796a ZPO kann der Schlichtungsvergleich auch in Form eines Anwaltsvergleichs geschlossen werden.
- (2) Vorläufige Regelung: Ergebnis der Schlichtung können auch Vereinbarungen über einzelne Streitpunkte oder vorläufige Regelungen sein, die auf Vorschlag oder unter Mitwirkung des Schlichtungsteams zustande kommen und die es ermöglichen, einen im Streit befindlichen und noch nicht abgeschlossenen Vorgang fortzusetzen.
- (3) Schlichtungsspruch: Ist eine Einigung der Parteien nicht zu erzielen, unterbreitet das Schlichtungsteam einen schriftlichen Schlichtungsspruch mit kurzer Begründung. Der Schlichtungsspruch soll einem fairen Ausgleich der Interessen (insbesondere auch der kaufmännischen Belange), der Wahrung einer weiteren Kooperationsmöglichkeit und dem mutmaßlichen Ausgang eines Gerichtsverfahrens zwischen den Parteien Rechnung tragen. Die Frist zur Annahme des Schlichtungsspruchs beträgt zwei Wochen. Sie kann auf Antrag einer Partei einmal verlängert werden. Wird der Schlichtungsspruch von allen Parteien angenommen, gilt er als Vergleich im Sinne des Abs. 1. Hierüber unterrichtet das Schlichtungsteam die Parteien schriftlich.
- (4) Schiedsspruch: Die Parteien können in der Form des § 1031 ZPO vereinbaren, dass das Schlichtungsteam in der Zusammensetzung nach § 3 Abs. 2 und 3 mit der endgültigen Entscheidung über den Streitgegenstand als Schiedsgericht beauftragt wird. Diese Vereinbarung ist vor Beginn des Verfahrens, jederzeit während eines laufenden Verfahrens sowie nach Abschluss des Verfahrens möglich, im letzten Fall in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut (§ 1053 ZPO). Sind während des Schlichtungsverfahrens von einer Partei geheime Unterlagen unter Berufung auf § 5 Abs. 5 dieser Schlichtungsordnung vorgelegt worden, sind diese dem Schiedsspruch nur zugrunde zu legen, wenn die Grundsätze der prozessualen Gleichbehandlung und des rechtlichen Gehörs beachtet werden. Wenn ein Verfahren nach dem Willen der Parteien als Schiedsverfahren eingeleitet oder fortgeführt werden soll, kann von den Parteien vereinbart werden, das Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) oder einer anderen inländischen Schiedsgerichtsordnung durchzuführen. In diesem Falle gelten die §§ 1025 bis 1062 ZPO ergänzend zu dieser Schlichtungsordnung. Im Rahmen der Entscheidung kann das Schlichtungsteam auf entsprechende Parteivereinbarung hin als Schiedsgericht insbesondere vorläufige Regelungen treffen, beispielsweise die vorläufige Auszahlung von Geldern, das Stellen von Sicherheiten, die Erbringung bestimmter Leistungen oder die Vornahme oder Unterlassung von Handlungen anordnen. Eine solche Regelung ist für die Parteien bindend, bis sie durch einen ändernden Schiedsspruch, durch anderweitige Vereinbarung der Parteien oder durch gerichtliches Urteil erledigt ist.

§ 7 Verhältnis zwischen Schlichtungs- und Gerichts- bzw. Schiedsverfahren

- (1) Mangels anderweitiger Vereinbarung zwischen den Parteien dürfen Vergleichsvorschläge der Parteien oder der Schlichter, der Umstand, dass eine Partei Bereitschaft zur Annahme eines Vergleichsvorschlages oder Schlichtungsspruchs gezeigt hat, während des Schlichtungsverfahrens gemachte oder in Aussicht gestellte Zugeständnisse oder sonstige Äußerungen der Parteien oder des Schlichtungsteams bzw. einzelner seiner Mitglieder nicht in Gerichts- oder außerhalb des § 6 Abs. 4 durchgeführten Schiedsverfahren zwischen den Parteien eingeführt werden. Dies gilt nicht für einen Schlichtungsspruch gemäß § 6 Abs. 3 und dessen Begründung.

- (2) Ein Schlichtungsverfahren und ein vorläufiges Schiedsverfahren nach § 6 Abs. 4 Satz 6 können auch durchgeführt oder weitergeführt werden, wenn ein Rechtsstreit bei einem ordentlichen Gericht anhängig ist oder gemacht wird. Jede Partei und das Schlichtungsteam können jedoch durch schriftliche Erklärung das Verfahren beenden, wenn die Streitigkeit ganz oder teilweise bei einem ordentlichen Gericht anhängig gemacht wird oder ein ruhendes Gerichtsverfahren von einer Partei wieder aufgenommen wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Durchführung anderweitig vereinbarter Schiedsverfahren.
- (3) In jedem Fall hat die Schlichtungsstelle darauf hinzuwirken, dass die Parteien sich eindeutig und einvernehmlich zu der gewünschten Art des durchzuführenden Verfahrens äußern.

§ 8 Beendigung des Schlichtungsverfahrens

- (1) Das Schlichtungsverfahren endet,
 1. wenn die Zustimmung zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens nicht erteilt wird (§ 2 Abs. 4);
 2. durch die Entscheidung des Schlichtungsteams, dass weitere Bemühungen um eine Schlichtung nicht Erfolg versprechend sind mangels
 - a. Bereitschaft der Parteien oder einer Partei zur Verfahrensförderung oder
 - b. Bereitschaft einer Partei, als geheimhaltungsbedürftig angesehene Informationen oder Unterlagen nach § 5 Abs. 5 anderen Beteiligten zugänglich zu machen, obwohl sie aus der Sicht des Schlichtungsteams maßgeblich für die Streitentscheidung sind; vor einer solchen Entscheidung soll das Schlichtungsteam den Parteien durch Mitteilung der Hinderungsgründe Gelegenheit zu ihrer Beseitigung geben;
 3. mit Zustandekommen eines Vergleiches bezüglich des Streitgegenstandes nach § 6 Abs. 1;
 4. mit Ablauf der Frist zur Annahme eines Schlichtungsspruchs nach § 6 Abs. 3, unabhängig davon, ob die Annahme erfolgt oder nicht;
 5. mit endgültigem Schiedsspruch nach § 6 Abs. 4;
 6. mit Abgabe einer Erklärung nach § 7 Abs. 2;
 7. durch Abgabe einer dahingehenden schriftlichen Erklärung einer Partei in jedem Stadium des Verfahrens.
- (2) Die Schlichtungsstelle ist durch das Schlichtungsteam zeitnah über die Beendigung des Verfahrens und dessen Ergebnisse zu unterrichten.

§ 9 Haftungsausschluss

Das Schlichtungsteam haftet gegenüber den Parteien für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schlichtungsverfahren oder dessen Einleitung oder Beendigung ausschließlich für vorsätzliches Verhalten. Im Einzelfall kann das Schlichtungsteam mit den Parteien eine hiervon abweichende Regelung für seine Mitglieder treffen. Die Schlichtungsstelle haftet gegenüber den Parteien für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schlichtungsverfahren oder dessen Einleitung oder Beendigung ausschließlich für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

§ 10 Kosten

- (1) Über die Verteilung der durch das Schlichtungsverfahren entstandenen Kosten zwischen den Parteien entscheidet das Schlichtungsteam unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen für die Parteien verbindlich. Dabei ist im Regelfall den Parteien aufzuerlegen, die ihnen erwachsenen Kosten selbst zu tragen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer besonderen Begründung.
- (2) Die Mitglieder des Schlichtungsteams haben nach Maßgabe des § 11 eigene Vergütungsansprüche gegen die Parteien. Ein Mitglied des Schlichtungsteams behält seinen Vergütungsanspruch auch dann, wenn seine Tätigkeit vor Ende des Schlichtungsverfahrens endet, es sei denn, er wird wegen eines vorwerfbareren Fehlverhaltens berechtigt abgelehnt.

§ 11 Honorar der Mitglieder des Schlichtungsteams

- (1) Die Mitglieder des Schlichtungsteams berechnen ihr Honorar auf der Basis des im Zusammenhang mit ihrer Schlichtungstätigkeit geleisteten Zeitaufwandes. Dies gilt auch, wenn das Schlichtungsteam als Schiedsgericht beauftragt wird. Der Stundensatz beträgt EUR 200,00 bis EUR 400,00. Die Höhe des Stundensatzes ist abhängig von der Komplexität des Streitgegenstands, der wirtschaftlichen Bedeutung sowie der Schwierigkeit der Angelegenheit. Die Schlichtungsstelle schlägt die konkrete Höhe des Stundensatzes für ein Verfahren nach Absprache mit dem Schlichtungsteam vor.
- (2) Die Schlichtungsstelle erhält eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe. Die jeweils geltende Aufwandsentschädigung ist auf der Website der Schlichtungsstelle und auf der Website der DGRI (<http://www.dgri.de>) abrufbar.
- (3) Die Parteien haften für die Kosten nach § 11 als Gesamtschuldner.
- (4) Das Schlichtungsteam kann nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens von jeder Partei verlangen, einen Betrag in gleicher Höhe als Vorschuss auf das Honorar der Mitglieder des Schlichtungsteams und die sonstigen Kosten des Schlichtungsverfahrens zu leisten. Die Höhe des Vorschusses hat sich an der Kostenschätzung des Schlichtungsteams nach § 5 Abs. 7 zu orientieren. Weitere Vorschüsse können während des Schlichtungsverfahrens eingefordert werden. Das Schlichtungsteam ist nicht verpflichtet, vor Eingang der Vorschüsse (weiter) tätig zu werden.
- (5) Nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens übermittelt das Schlichtungsteam den Parteien eine Abrechnung der entstandenen Verfahrenskosten; es erstattet unter Berücksichtigung der Kostenentscheidung nach § 10 Abs. 1 den Parteien zu viel gezahlte Vorschussbeträge zurück oder fordert die Zahlung eines noch offenen Kosten- bzw. Honorarsaldos ein.

